



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST



Kofinanziert von der
Europäischen Union

Förderaufruf des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

„Sonderprogramm für Staatliche Hochschulen zur Anpassung an den Brexit“

Veröffentlicht am 12.12.2022

1 Ziel der Förderung

Die staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg zählen zu den Organisationen, für die mit dem Brexit bereits in den vergangenen Jahren und in der absehbaren Zukunft nachteilige Auswirkungen verbunden sind. Auch wenn viele Fragen zur zukünftigen Anbindung des Vereinigten Königreichs (VK) an die Förderprogramme der Europäischen Union in Bildung und Forschung noch nicht abschließend geklärt sind, stehen die Hochschulen im Land vor der Herausforderung, ihre Kooperations- und Austauschbeziehungen zu Partnereinrichtungen im Vereinigten Königreich nach dem Brexit auf eine neue Basis zu stellen.

Die bisherigen Austausch- und Kooperationsbeziehungen zwischen Hochschulen in Baden-Württemberg und im Vereinigten Königreich sind ausgesprochen eng und wertvoll. In Anbetracht der hohen Leistungsfähigkeit des Vereinigten Königreichs als Partner in Forschung und Innovation sind die Beziehungen wichtig im Hinblick auch auf zukünftige wirtschaftliche Möglichkeiten der EU und insbesondere auch Baden-Württembergs. Eine weiterhin stabile Zusammenarbeit mit Hochschulpartnern im VK ist somit ein wesentlicher Beitrag zur Abwehr negativer wirtschaftlicher und sozialer Folgen des Brexit.

1.1 [Zuwendungszweck](#)

Die Europäische Union hat am 6.10.2021 die Verordnung (EU) 2021/1755 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit erlassen. Damit wird der Einsatz von EU-Mitteln zur Finanzierung von Maßnahmen ermöglicht, die den Ausgleich von Folgen des Brexit zum Ziel haben.

Eine Zusammenarbeit mit Partnereinrichtungen im VK unter den veränderten Rahmenbedingungen nach dem EU-Austritt des Vereinigten Königreichs zu erhalten, neu auszugestalten oder neu zu beginnen, beansprucht an den Hochschulen in Baden-Württemberg erhebliche Ressourcen und Personalkapazität. Um diese Aufgabe mit der notwendigen Dynamik bewältigen zu können, benötigen die Hochschulen zusätzliche Ressourcen.

Im Wege des **Sonderprogramms für Staatliche Hochschulen zur Anpassung an den Brexit** sollen Mittel für die staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg bereitgestellt werden. Mit Hilfe dieser zusätzlichen Unterstützung sollen sich die baden-württembergischen Hochschulen im Sinne einer Anschubfinanzierung auf eine neue und nachhaltige Ausgestaltung ihrer Kooperationsbeziehungen mit dem VK vorbereiten. Auf diese Weise soll es den staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg ermöglicht werden, die wichtigen Kooperations- und Austauschbeziehungen zu Partnereinrichtungen im VK nach dem Brexit auf eine neue Basis zu stellen. So soll den nachteiligen Folgen des Austritts des VK aus der EU entgegengewirkt werden, die negativen Auswirkungen sollen abgefedert und die Austauschbeziehungen und die Zusammenarbeit mit dem VK erhalten werden.

1.2 Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieses Förderaufrufs sowie auf Grundlage der folgenden Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung:

- Verordnung (EU) 2021/1755 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Oktober 2021 zur Einrichtung der Reserve für die Anpassung an den Brexit;
- Auswahlkriterien und -methodiken für Maßnahmen im Rahmen der Brexit Anpassungsreserve (Projektauswahlprinzipien) in Baden-Württemberg;
- §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO);
- Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG), insbesondere den §§ 20, 21, 48, 49, 49a;
- beihilferechtliche Vorschriften;
- Vorschriften des Vergaberechts;
- Ergänzender Erlass des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MLR) mit Vorschriften zur Umsetzung der Brexit Anpassungsreserve in Baden-Württemberg.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.

2 Zuwendungsvoraussetzungen

Die eingereichten Projektanträge müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Es besteht ein direkter Zusammenhang zwischen den förderfähigen Ausgaben des Vorhabens und den Folgen des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU für Baden-Württemberg; das Vorhaben dient dem Anschub, der Initiierung, dem Aufbau oder der Neugestaltung o.ä. von Maßnahmen, welche eine Anpassung an die neuen Gegebenheiten, die durch den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU entstanden sind, zum Ziel haben. Im Zuge dieser Maßnahmen sollen die negativen Konsequenzen des Brexit abgemildert bzw. ausgeglichen werden.
- Zuwendungen können bewilligt werden, wenn sie unter den Voraussetzungen des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) keine staatlichen Beihilfen sind.
- Die Beiträge zu den Querschnittszielen nachhaltige Entwicklung, Charta der Grundrechte, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung werden mit mindestens „neutral“ bewertet.

2.1 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind ausschließlich staatliche Hochschulen des Landes Baden-Württemberg.

2.2 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege einer Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 100% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend zur Umsetzung des Vorhabens angefallenen und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren Ausgaben für

- Personalkosten nach TV-L zuzüglich Gemeinkostenpauschale¹ i.H. von 15% sowie
- Sachkosten.

Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

Für das Projekt oder das Teilprojekt, für das eine Zuwendung aus Mitteln der Brexit-Anpassungsreserve (BAR) beantragt wird, darf bezogen auf die zuwendungsfähigen Ausgaben keine Zuwendung aus einem anderen EU-Fonds oder einem anderen EU-Förderinstrument in Anspruch genommen werden.

¹ Zur Gemeinkostenpauschale gehören insbesondere nachfolgende Kostenpositionen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den geförderten Personalkosten entstehen: Büro-Miete (für das Büro der Person, deren Kosten gefördert werden); Strom; Wasser; Reinigung; IT-Wartung (bezogen auf die IT-Ausstattung im oben genannten Büro); Telefon / Internet (laufende Kosten); Büroverbrauchsmaterial; Steuerbüro- / Lohnabrechnungskosten; Arbeitskleidung, gesetzliche Unfallversicherung, Visitenkarten.

Die Kumulierung mit nationalen Fördermitteln auf bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben einschl. Umsatzsteuer ist zulässig.

Für die weiteren Förderbestimmungen wird auf den ergänzenden Erlass des MLR auf der Grundlage des EFRE-Förderhandbuchs verwiesen.

Stipendien für Studierende (Studierendenmobilität), Kosten für Visa oder Studiengebühren sowie Reisekosten sind explizit von der Förderung ausgeschlossen.

2.3 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Rahmen der Brexit-Anpassungsreserve (BAR NBest-P), die als Anlage zum Ergänzenden Erlass des MLR mit Vorschriften zur Umsetzung der Brexit-Anpassungsreserve in Baden-Württemberg erlassen werden, werden anstelle der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung nach Anlage 2 zu § 44 VV-LHO Bestandteil des Zuwendungsbescheids.

Der Förderzeitraum gilt rückwirkend ab dem 01.01.2020 und endet am 30.06.2023.

Die Förderdaten eines bewilligten Vorhabens werden nach Maßgabe von Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe e) der Verordnung (EU) 2021/1755 in Verbindung mit Artikel 38 Absätze 2 bis 6 der Verordnung (EU) 2018/1046 veröffentlicht.

3 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden können nur Vorhaben, welche die Zuwendungsvoraussetzungen (Vgl. Nr. 2) erfüllen. Dabei können Personalaufwand sowie ggf. Sachkosten für Koordination, Kommunikation, Administration, Lehre und Forschungskooperationen gefördert werden.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst geht davon aus, dass der überwiegende Anteil der Aktivitäten in der Vergangenheit liegt und entsprechende Ausgaben bereits angefallen sind. Die **rückwirkende Anrechnung von Kosten** (ab 01.01.2020 bis 30.06.2023) ist möglich, sofern nachgewiesen werden kann, dass ein/e eindeutig ausweisbare/r Entscheidung oder Beschluss den Maßnahmenbeginn innerhalb des Umsetzungszeitraums ausgelöst hat.

Der Umfang der Förderung soll im Einklang mit der Intensität der bisherigen Zusammenarbeit zwischen der Hochschule und dem Vereinigten Königreich stehen. Je nach Ausprägung des bisherigen Kooperationsniveaus kommen Stellenanteile in unterschiedlichem Umfang (Personalkosten nach TV-L) bzw. Sachkosten grundsätzlich in drei Stufen in Betracht.

Kooperationsniveau	Beispielhafte Anwendungsfälle	Angemessene Art und Umfang der Ausgaben im Rahmen dieses Aufrufs
1 / Einfache Kooperationsstrukturen	Gesteigerter Personalaufwand für allgemeine <u>Koordinationsstätigkeiten</u> , besondere <u>Kommunikationsaktivitäten</u> , <u>administrative Zusatztätigkeiten i.V.m. dem VK</u> (Anpassung oder Beendigung von Verträge/n)	0,5 – 1 VZÄ sowie ggf. Sachkosten in geringem Umfang
2 / Ausgeprägte Kooperationsstrukturen	Vgl. Kooperationsniveau 1 sowie zuzüglich gesteigerter Personalaufwand für <u>Lehre</u> , Sachausgaben in höherem Ausmaß für Brexit-relevante Aufwendungen	1 – 2 VZÄ sowie ggf. Sachkosten
3 / Intensive Kooperationsstrukturen	Vgl. Kooperationsniveau 1 und 2 sowie zuzüglich gesteigerter Personalaufwand für <u>Forschungskooperationen</u> , insbesondere im Bereich Künstliche Intelligenz bzw. Life Sciences	2 – 3 VZÄ sowie ggf. Sachkosten in höherem Umfang

Diese Kategorisierung stellt eine Orientierung hinsichtlich des möglichen Umfangs der zuwendungsfähigen Personal- und Sachkosten dar. Die Zuordnung bzw. Abweichung ist im Rahmen des Antrags anhand einer Selbstbewertung zu begründen.

4 Verfahren

4.1 Abwicklung

Die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank), 76113 Karlsruhe, ist Bewilligungsstelle der BAR und nimmt dabei folgende Aufgaben wahr:

- Antragsannahme einschließlich Beratung zum Förderverfahren,
- formale Antragsprüfung,
- Bewilligung,
- Verwendungsnachweisprüfung einschließlich Vor-Ort-Überprüfungen,
- Auszahlung der Zuwendungen,
- Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Rückforderung und Verzinsung.

Die Projektauswahl nimmt das Wissenschaftsministerium vor.

4.2 Antragsverfahren

Das Förderverfahren ist einstufig angelegt. Die Anträge müssen schriftlich bis zum **15.02.2023** unter Verwendung des einschlägigen Antragsformulars, das auf der Internetseite www.efre-bw.de unter dem Menüpunkt „BAR“ zum Download zur Verfügung steht, vollständig und unterschrieben bei der Landeskreditbank (L-Bank), Bereich Finanzhilfen, Schlossplatz 10, 76113 Karlsruhe eingegangen sein. Zusätzlich sind die Anträge in elektronischer Form als Word-Datei bei der Landeskreditbank (L-Bank) an efre@l-bank.de einzureichen.

Zur Fristwahrung ist der elektronische Eingang einschlägig. Die Frist gilt dabei als gewahrt, wenn der persönlich unterzeichnete, als PDF eingescannte, vollständige Antrag per E-Mail fristgerecht bei der L-Bank eingeht. Alle Anlagen müssen im originären elektronischen Format der E-Mail beigefügt werden. Das Originaldokument des Antrags einschließlich Anlagen (mit Ausnahme der Anlage „Beiträge zu den Querschnittszielen“) ist in diesem Fall unverzüglich nachzureichen. Hinweis: E-Mails mit Anhängen dürfen aus technischen Gründen eine Dateigröße von max. 100 MB nicht überschreiten.

Soweit ein Antrag unvollständig eingereicht wird und der Antragsteller der Aufforderung zur Nachreichung binnen zwei Wochen nicht nachkommt, kann dies zum Ausschluss vom weiteren Verfahren führen.

4.3 Auswahlkriterien und -verfahren

Die Bewertung und Auswahl der eingereichten Projektanträge erfolgt bei Vorliegen der Zuwendungsvoraussetzungen (Nummer 2 dieses Aufrufs) nach folgenden Kriterien:

Nr.	Kriterium	Punkte
1	Verhältnismäßigkeit von Art und Umfang der beantragten Unterstützung zur Kooperationsintensität Bewertet werden soll bei diesem Kriterium die Nachvollziehbarkeit der Darstellung der spezifischen ungünstigen Auswirkungen des Brexit auf die bisherigen Aktivitäten der antragstellenden Hochschule sowie die hieraus abzuleitende Passgenauigkeit der Selbsteinstufung in ein Kooperationsniveau gemäß Nummer 3 dieses Aufrufs.	0 (Minimum) – 3 (Maximum)

	Im Fokus steht dabei die Abwägung, inwieweit Art und Umfang der beantragten Unterstützung im Einklang mit der Intensität der bisherigen Zusammenarbeit steht. Diese qualitative Bewertung kann ggf. unterstützt werden durch Nachweise wie bspw. Berichte, Statistiken oder vergleichbare empirische Belege zur bisherigen Kooperationsintensität bzw. der ungünstigen Auswirkungen des Brexit.	
2	<p>Detailtiefe und Nachvollziehbarkeit des strategischen Ansatzes</p> <p>Das grundsätzliche Vorliegen eines direkten Zusammenhangs zwischen dem geplanten Vorhaben und den ungünstigen Auswirkungen des Brexit ist eine Zuwendungsvoraussetzung (Vgl. Nr. 2 dieses Aufrufs). „Zusammenhang“ bedeutet in diesem Fall, dass das Vorhaben darauf ausgerichtet sein soll, die negativen Auswirkungen des Brexit abzufedern oder auszugleichen.</p> <p>Bewertet werden soll bei diesem Kriterium der Grad der Nachvollziehbarkeit sowie die Detailtiefe und Stichhaltigkeit des strategischen Ansatzes, aus welchem sich die vom geplanten Vorhaben umfassten Aktivitäten ergeben (Vgl. Kriterium 1). Im Fokus steht folglich die Qualität der Ausarbeitung des strategischen Konzepts, aus welchem die praktische Herangehensweise hervorgeht. Dabei wird auch der Output der Förderung (siehe Antragsformular) mit einbezogen.</p>	0 (Minimum) – 3 (Maximum)

In Summe kann somit ein Vorhaben mit 0 bis maximal 6 Punkten bewertet werden.

Zusätzlich wird auf die Auswahlkriterien und –methodiken für Maßnahmen im Rahmen der Brexit-Anpassungsreserve (Projektauswahlprinzipien) des Landes Baden-Württemberg verwiesen.²

Die Projektauswahl wird durch das Wissenschaftsministerium in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach Vollständigkeit und Qualität der Antragsunterlagen unter wettbewerblichen Gesichtspunkten und unter Berücksichtigung der verfügbaren Fördermittel aus der Brexit-Anpassungsreserve getroffen.

4.4 Verfahren der Bewilligung, Mittelanforderung und Auszahlung sowie Erstattung

Die L-Bank bewilligt Zuwendungen auf der Grundlage der Projektauswahl des Wissenschaftsministeriums sowie eigener Prüfungen nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

² Abrufbar auf der Internetseite www.efre-bw.de unter dem Menüpunkt BAR.

Anträge auf Auszahlung der Zuwendung sind bei der L-Bank unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare und Erbringung der erforderlichen Belege zu stellen (siehe BAR NBest-P). Grundlage sind nach Maßgabe des Zuwendungsbescheids für das Vorhaben getätigte, nachgewiesene und zuordenbare Ausgaben. Formulare und weitergehende Informationen sind auf der Internetseite www.efre-bw.de unter dem Menüpunkt „BAR“ veröffentlicht.

Bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises für die Schlusszahlung werden maximal 90 Prozent der Zuwendung ausgezahlt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen ist angestrebt, möglichst wenige Zahlungen je Vorhaben zu tätigen. Teilbeträge der Zuwendung unter 10 000 Euro mit Ausnahme der Schlusszahlung werden grundsätzlich nicht ausgezahlt.

Verwendungsnachweise sind der L-Bank unter Verwendung der dafür vorgesehenen Formulare bis zum **30.06.2023** vorzulegen. Formulare und weitergehende Informationen sind auf der Internetseite www.efre-bw.de unter dem Menüpunkt „BAR“ veröffentlicht.

Hinsichtlich Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden, Rückforderung und Verzinsung wird auf Nummer 1.2 Spiegelstrich 4 dieses Aufrufs verwiesen.

5 Ansprechpartner

Fachlich / Inhaltlich

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Referat 25 – Europäische Union und grenzüberschreitende Zusammenarbeit

E-Mail: bar@mwk.bwl.de

Administrativ / Finanziell

L-Bank

Bereich Finanzhilfen

Frau Birgit Zieger

0721 150-1992

E-Mail: efre@l-bank.de